Bundesrat **Drucksache 889/03 (Beschluss)**

12.03.04

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zusatz von Vitaminen und Mineralien sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln

KOM(2003) 671 endg.; Ratsdok. 14842/03

Der Bundesrat hat in seiner 797. Sitzung am 12. März 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Mit dem Vorschlag einer Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralien sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln wird der Bereich der angereicherten Lebensmittel einer Harmonisierung auf europäischer Ebene zugeführt, dem sowohl im Sinne eines hohen Verbraucherschutzniveaus als auch zur Entwicklung des Binnenmarkts grundsätzlich zugestimmt wird.

   Allerdings wird der vorliegende Verordnungsvorschlag nicht in allen Teilen dem hohen Verbraucherschutzniveau sowie dem Vorsorgeprinzip gerecht. Darüber hinaus mangelt es der Vorlage teilweise noch an Rechtsklarheit.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, folgende Punkte in den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene entsprechend zu vertreten:

   - Es ist nicht erkennbar, welche Stoffe oder Stoffgruppen unter die "bestimmten anderen Stoffe" subsumiert werden sollen, so dass die Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen derzeit nicht vollständig einschätzbar sind. Eine Definition des Begriffs "bestimmte andere Stoffe" wird für dringend erforderlich gehalten. Der Bundesrat plädiert hierbei für eine möglichst weit gefasste Begriffsbestimmung, z. B. unter Einbeziehung sekundärer Pflanzeninhaltsstoffe.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/97668-0, Telefax: 0221/97668-338
ISSN 0720-2946

- In diesem Zusammenhang sind die Verfahren des Artikels 10 für Stoffe, deren Verwendung Beschränkungen unterliegt oder die verboten sind, sowie des Artikels 11 für Stoffe, die von der Gemeinschaft geprüft werden, besonders kritisch zu sehen.
- Aus Artikel 10 geht nicht eindeutig hervor, dass über ein Verbot oder eine Beschränkung der Verwendung eines Stoffes auf der Grundlage der Bewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (Behörde) vor dem ersten In-Verkehr-Bringen entschieden werden soll. Dies wird zum Schutz der Verbraucher und im Sinne des Vorsorgeprinzips gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für notwendig erachtet.
- Hinsichtlich Artikel 11 kann nicht akzeptiert werden, dass Stoffe, die auf Grund der Bewertung durch die Behörde möglicherweise gesundheitsschädlich sind, für die jedoch weiterhin eine wissenschaftliche Unsicherheit besteht, lediglich in eine Liste gemäß Anhang III Teil C aufgenommen werden. Erst binnen vier Jahren soll im Ausschussverfahren festgelegt werden, ob der bewertete Stoff allgemein erlaubt wird, verboten wird oder mit Beschränkung verwendet werden darf. Zwischenzeitlich sind keine Maßnahmen für Produkte, die diese Stoffe enthalten, vorgesehen. Nach dem Vorsorgeprinzip gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 müssen auf der Grundlage einer Risikoanalyse weitere Maßnahmen in Bezug auf das In-Verkehr-Bringen der solche Stoffe enthaltenden Produkte vorgesehen werden, z. B. bei entsprechendem Gefährdungspotenzial ein umgehendes Verbot oder eine Beschränkung der Verwendung dieses Stoffes.
- Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass für die "bestimmten anderen Stoffe" das Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt gelten und nach Bewertung durch die Behörde eine Positivliste erstellt werden sollte, die gemäß dem Artikel 16 (Ausschussverfahren) entsprechend der laufenden Innovation dieses Marktsegments erweitert werden kann.
- Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die Höchstmengenregelungen für Vitamine und Mineralstoffe gemäß Artikel 7 mit In-Kraft-Treten dieses Verordnungsvorschlags vorliegen, weil nur so die Ziele dieser Regelung erreicht werden können.

  Sollte dies nicht realisierbar sein (z. B. wegen der fehlenden Bewertung einzelner Stoffe durch die Behörde), muss sichergestellt sein, dass bis zur

Festlegung gemeinschaftlicher Höchstmengen auf nationaler Ebene entsprechende Regelungen getroffen werden können bzw. die nationalen Verfahren zur Bewertung der Gehalte an Vitaminen und Mineralstoffen in angereicherten Lebensmitteln weiter angewendet werden können.

- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene für die Streichung von Fluorid aus der Positivliste der Mineralstoffe in Anhang I einzutreten, da Fluorid nicht zu den essenziellen Nährstoffen zählt. Das in Deutschland gewählte Verfahren, wonach die Option besteht, Zahncreme im Rahmen der Kariesprophylaxe sowie Kochsalz mit Fluorid zu versetzen, wird als ausreichend und effektiv angesehen, die Versorgung der Bevölkerung mit Fluorid zu optimieren.
- Des Weiteren sieht der Bundesrat die Notwendigkeit, den Zusatz von Jod auf bestimmte Lebensmittel zu beschränken, um einer möglichen Überdosierung und den damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen wirksam vorzubeugen. Hierzu sollte die Ermächtigung in Artikel 5 Satz 2 dahin gehend erweitert werden, dass der Zusatz bestimmter Vitamine und Mineralstoffe auf bestimmte Lebensmittel beschränkt werden kann.
- Darüber hinaus hält es der Bundesrat für angezeigt, die Aufnahme von Natrium, Kalium, Chlorid und Phosphor in die Positivliste des Anhangs I auf europäischer Ebene zu überprüfen, da für diese Mineralstoffe wegen ihres weit verbreiteten Vorkommens in Lebensmitteln kein Bedarf für einen Zusatz erkennbar ist.
- Das Verhältnis des vorliegenden Verordnungsvorschlags zu den bestehenden Regelungen für Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (Diät-Richtlinie, Diät-Verordnung), sollte nochmals eingehend geprüft und gegebenenfalls klarer formuliert werden.
- Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Anreicherung von Lebensmitteln mit Vitaminen und Mineralstoffen, wie sie im Artikel 2 Nr. 4 definiert sind, für die Lebensmittelüberwachungsbehörden nicht nachprüfbar und daher nicht praktikabel sind.
- Der Bundesrat hält eine Klärung für erforderlich, ob zugesetzte Vitamine oder Mineralstoffe, die auf Grund ihres Gehalts eine technologische Wirkung im Lebensmittel ausüben, auch den Kennzeichnungsanforderungen gemäß Zusatzstoffrecht unterliegen.

- Ferner ist der Verordnungsvorschlag nach Auffassung des Bundesrates in der vorliegenden Fassung teilweise nicht vollziehbar, da er kein Verkehrsverbot für Lebensmittel enthält, die den Anforderungen des Vorschlags nicht genügen.
- Darüber hinaus vertritt der Bundesrat die Auffassung, dass
  -- in Artikel 5 Buchstabe a die Definition "frische, nicht verarbeitete Erzeugnisse" unklar ist,
  -- in Artikel 7 für die Höchst- und Mindestgehalte von Vitaminen und Mineralstoffen in Lebensmitteln Toleranzbereiche vorgesehen werden sollten,
  -- in Artikel 8 die obligatorische Nährwertkennzeichnung gemäß Artikel 4 Abs. 1 Gruppe 1 der Richtlinie 90/496/EWG erfolgen sollte.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich bei der Gemeinschaft dafür einzusetzen,
   - dass zeitgleich mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung das Gemeinschaftsregister nach Artikel 12 der Verordnung veröffentlicht wird und
   - dass in diesem Register die Höchst- und Mindestgehalte an Vitaminen und Mineralien nach Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung, die Lebensmitteln gemäß Artikel 7 der Verordnung zugesetzt werden dürfen, enthalten sind.

   Falls dieses nicht möglich sein sollte, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für entsprechende Übergangsregelungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die EU-einheitlichen Bewertungen vorliegen, einzusetzen.